

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.
Bd. 11, 1862, S. 101 - 101

Der Art. 78. der A. D. W.-O. trifft nur diejenigen
Regreßansprüche, welche mit den Wirkungen und in
den Formen des Wechselrechts und des
Wechselprocesses geltend gemacht werden können.
Daher ist der gegen den Cridar in Preußen nur
gestattete gewöhnliche, nicht wechselfmäßige Regreß
an keine besondere Frist gebunden

*Digitale Bibliothek des
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Wechsel selbst keine ausreichende Unterstützung findet. Denn in demselben ist als Wohnort des Domiciliaten ausdrücklich Dresden bezeichnet, während der Wechsel selbst in Zittau ausgestellt ist, mithin unter analoger Anwendung der Vorschriften des Art. 4. sub 8. und Art. 97. der A. D. W.=D. von der Voraussetzung ausgegangen werden muß, daß der Aussteller und Remittent in Zittau wohnhaft sei. Bei dieser Verschiedenheit des Ausstellungs- und des Wohnorts des Domiciliaten kann aus der Uebereinstimmung der Namen des Ausstellers und des Domiciliaten noch nicht Personenidentität Beider gefolgert werden. Wenn nun bei der Entscheidung der Frage, ob ein wirklicher, der Protesterhebung bedürftender Domicilwechsel vorliege, lediglich auf die Form und den Inhalt des Wechsels zu sehen und letzterer als Norm zu Grunde zu legen ist, so kann darauf, daß Beklagter selbst die Personenidentität Klägers mit dem Domiciliaten nicht bestreitet, Etwas nicht ankommen. Vielmehr war Kläger schon zufolge der Form und Fassung des Wechsels, als eines Domicilwechsels, auf Grund der Bestimmungen der Art. 43. und 44. der A. D. W.=D. verpflichtet, Behufs der Erhaltung des Wechselrechts gegen den Beklagten, als Acceptanten, zur Verfallzeit Protest erheben zu lassen. Unter diesen Umständen hat Man die von den vorigen Instanzen erörterte Streitfrage um so mehr auf sich beruhen lassen können, als die vorzüglich in Hamburg

Wächter im a. Archiv Bd. V. S. 162 f.

üblichen Wechsel, welche bei dem Trassanten und Remittenten selbst domicilirt sind, in Sachsen nur selten vorkommen.

Cinert, in dems. Archive Bd. VI. S. 119.

S.

9.

Der Artikel 78. der A. D. W.=D. trifft nur diejenigen Regreßansprüche, welche mit den Wirkungen und in den Formen des Wechselrechts und des Wechselprocesses geltend gemacht werden können. Daher ist der gegen den Creditar in Preußen nur gestattete gewöhnliche, nicht wechselfähige Regreß an keine besondere Frist gebunden.

Der Kläger, Kaufmann Samson, hat, nachdem er in dem Concourse über das Vermögen der Gebrüder Müller eine Wechselforderung angemeldet hatte, und dieselbe von dem Curator bestritten worden war, von dem Zeitpunkte dieses Bestreitens an länger als drei Monate verstreichen lassen, bevor er gegen die zum Accord verstatteten Creditare die Klage anstregte. Die Beklagten erhoben aus diesem Grunde den Einwand der Verjährung. Der zweite Richter erachtete diese Einrede für unbegründet.

Das Ober-Tribunal zu Berlin hat die von den Beklagten eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde unterm 23. April 1861 verworfen.